

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Jülich GmbH (nachstehend SWJ) zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11.12.2014

1. Vertragsabschluss

(i.V.m. § 2 AVBWasserV)

Die SWJ schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter oder Pächter, abgeschlossen werden.

Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließen die SWJ den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den SWJ wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Der Antrag auf Herstellung des Hausanschlusses ist auf den dafür vorgesehenen Formularen mit den dort angegebenen Unterlagen zu stellen. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und diese Ergänzenden Bedingungen als Vertragsinhalt an. Durch die Bestätigung durch die SWJ kommt der Vertrag zustande.

2. Baukostenzuschüsse

(i.V.m. § 9 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWJ bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsgebietes dienenden Verteilungsanlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

Beim Anschluss von Grundstücken an einem nicht mit Wasserversorgungsleitungen versehenen Bereich hat der Anschlussnehmer die Kosten für die Zuleitung nach dem tat-

sächlichen Aufwand zu entrichten. Der Baukostenzuschuss wird nach Fertigstellung des Hausanschlusses zu dem von den SWJ angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Bei größeren Objekten können die SWJ Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

3. Hausanschluss

(i.V.m. § 10 AVBWasserV)

Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. Der Anschlussnehmer zahlt den SWJ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Erfordert der Hausanschluss wegen Überlänge, der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so können die Stadtwerke zur Ausräumung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gesonderte Vereinbarungen fordern. Die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses zu dem von den SWJ angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Bei größeren Objekten können die SWJ Abschlagszahlungen auf die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung

(i.V.m. § 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlagen werden nach dem Preisblatt Servicepreise der SWJ abgerechnet. Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Kundenanlage

(i.V.m. § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses zu bezahlen.

6. Zutrittsrecht

(i.V.m. § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWJ den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen,

soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen (insbesondere Zählerstände) erforderlich ist.

7. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

(i.V.m. § 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von den Stadtwerken vorgesehenen Bestimmungen vermietet. Die Preise sind im Preisblatt Servicepreise der SWJ veröffentlicht.

8. Ablesung und Abrechnung

i.V.m. (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich im jährlichen Abstand. Die Stadtwerke erheben monatliche Abschlagszahlungen. Bei hohen Wasserverbräuchen werden nach Absprache mit dem Kunden monatliche Abrechnungen erstellt, um hohe Nachforderungen oder Gutschriften am Ende eines Abrechnungsjahres zu vermeiden.

9. Informationspflicht des Vertragspartners/ Anschlussnehmers

Die für die Bildung des Grundpreises entsprechend dem Preisblatt für Haushaltskunden erforderlichen Angaben werden, soweit sie nicht aus den Unterlagen der Stadtwerke zu ermitteln sind, vom Anschlussnehmer bzw. Vertragspartner angefordert. Jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, ist vom Anschlussnehmer oder dem jeweiligen Vertragspartner unaufgefordert den Stadtwerken mitzuteilen. Die vom Kunden mitgeteilte Veränderung der Verhältnisse wird bei der Berechnung des Grundpreises mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

10. Zuordnung gemischt-genutzter Gebäude

Gemischt-genutzte Gebäude werden entsprechend dem Preisblatt für Haushaltskunden abgerechnet, sofern der überwiegende Anteil der Nutzung dem Haushaltsbereich zuzuordnen ist. Ansonsten werden sie nach dem Preisblatt für Nichthaushaltskunden abgerechnet.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

(i.V.m. §§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt zu den von der SWJ festgelegten und veröffentlichten Gebühren.

12. Auskünfte

Die SWJ sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen (derzeit die Stadt Jülich) für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des/der Kunden mitzuteilen.

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2016 in Kraft
Stadtwerke Jülich GmbH, An der Vogelstange 2a, 52428 Jülich